

Geschäftsordnung der Medienkommission des Deutschen Ringer-Bund e. V.

1. Die Medienkommission ist ein Referat des DRB (§ 14 der Satzung). Die offizielle Bezeichnung lautet: „Referat für Medien“.
- ~~2.~~ Der Vorsitzende der Medienkommission wird von den Mitgliedern des DRB Medienteams für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Der Vorsitzende ist Mitglied im Präsidium mit Stimmrecht.
4. Der Vorsitzende beruft am Ringkampfsport interessierte bzw. für die mediale Berichterstattung über die Sportart Ringen wichtige Personen in das Medienteam. Aus ihren Reihen werden zwei gleichberechtigte Stellvertreter gewählt.
5. Dem Medienteam gehören bis zu 8 Vertreter an.
6. Der erweiterten Medienkommission können zusätzlich die verantwortlichen Medienreferenten der Landesverbände angehören.
7. Der Vorsitzende hat bei seinen Entscheidungen die Satzung und Ordnungen des DRB bzw. die Regeln der United World Wrestling zu berücksichtigen.
8. Der Vorsitzende berät die zuständigen Gremien des DRB in allen medientechnischen Belangen und bereitet auf Anforderung Beschlussvorlagen für das Präsidium vor.
9. Der Vorsitzende beruft die Medienkommission mindestens einmal jährlich zu einer Tagung.
Über alle Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern der Medienkommission sowie dem Generalsekretariat des DRB binnen zwei Wochen zugestellt wird.

Beschlossen bei der Präsidiumssitzung am 20.10.2017 in Bad Mergentheim.